



Präsentation des Bundesgerichtsentscheids

Dr. Mattia Tonella, 18. September 2018

1. Hintergrund zum Sachverhalt

- Anfechtung des Entscheids der «Corte Reclami Penali» («**CRP**») des Kantons Tessin vom 20.7.2018;
- Entscheid CRP über Beschwerde EOC gegen Durchsuchungs- und Herausgabebefehl betr. Formular Qualypoint;
- Beschwerdeführer vor CRP: EOC (als selbständige öffentlichrechtliche Anstalt);
- Entscheid CRP: Nichteintreten auf die Beschwerde EOC;
- Grund: sämtliche Rügen müssten im Entsigelungsverfahren (Art. 248 StPO) geltend gemacht werden, nicht auf dem Wege der Beschwerde gemäss Art. 393 StPO.

2. Entsigelungs- vs. Beschwerdeverfahren insbesondere

- Rechtsmittel gegen Durchsuchungs- und Herausgabebefehl?
- Grundsätzlich: Entsigelungsverfahren;
- Parteien im Entsigelungsverfahren: Staatsanwaltschaft und Geheimnisträger (Arztgeheimnis: der individuelle Arzt; Amtsgeheimnis: das Spital und allenfalls der individuelle Arzt);
- Ausnahme: Beschwerdeverfahren;
- Nur wenn (i) Rügen keine Interessen an der Wahrung des durch die Siegel geschützten Geheimnisses betreffen, (ii) die Durchsuchung nicht zugleich eine Herausgabe des Dokuments nach sich zog, oder (iii) wenn die Staatsanwaltschaft sich weigert, das Entsigelungsverfahren gemäss Art. 248 StPO einzuleiten.

3. Beschwerdegründe EOC an Bundesgericht (1/2)

- Widerspruch mit Entscheid Bundesgericht 1B_231/2015 vom 15.3.2016 (Unispital Basel – Entsiegelung eines «Roundtable-Protokolls» - wohl gleich gelagert mit Formular Qualypoint EOC);
- BGer im BS Fall: Nichteintreten auf die Beschwerde des Unispitals im Entsiegelungsverfahren, weil das Spital «keine vorgängige Beschwerde gegen den Durchsuchungs- und Herausgabebefehl erhoben hatte»;

4. Beschwerdegründe EOC an Bundesgericht (2/2)

- Weitere Kernaussage im Urteil BGer re. Unispital Basel:
«Falls eine kantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit im eigenen Namen und Wirkungskreis Gründe des Amtsgeheimnisschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Geheimnisschutzinteressen als Editions- oder Aktenbeizugshindernisse anruft, wären solche Fragen [...] im Rahmen eines innerkantonalen Rechtshilfe- oder Aktenbeizugsverfahrens rechtzeitig geltend zu machen und zu bereinigen und nicht über ein Entsiegelungsverfahren nach Art. 248 StPO».
- Darum: Beschwerde EOC an das Bundesgericht mit dem Argument, die CRP habe auf die Beschwerde eintreten müssen, da Anwendung von Art. 194 StPO und nicht des Entsiegelungsverfahrens von Art. 248 StPO.

5. Begründung der Abweisung durch das Bundesgericht (1/2)

- Beizug von Akten, Art. 194 Abs. 1 und 2 StPO:

«Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte ziehen Akten anderer Verfahren bei, wenn dies für den Nachweis des Sachverhalts oder die Beurteilung der beschuldigten Person erforderlich ist. Verwaltungs- und Gerichtsbehörden stellen ihre Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung, wenn der Herausgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.»

- Herausgabeverweigerungsrechte der Verwaltungsbehörde als ultima ratio;

6. Begründung der Abweisung durch das Bundesgericht (2/2)

- Vorliegend:
 - (i) Kein separates Verwaltungsverfahren hängig,
 - (ii) Keine genaue Darlegung eines Amtsgeheimnisses,
 - (iii) Keine Legitimation betr. Berufsgeheimnis der Ärzte;
- Keine abweichenden öffentlichen Interessen;
- Darum keine Anwendung von Art. 194 StPO;
- Keine Äusserungen in der Sache, insbesondere zur Qualifikation des Formulars Qualypoint / CIRS und zur Erfassung unter der Herausgabepflicht durch die Ärzte.

7. Erst das Entsiegelungsverfahren schafft die (leidige) Klarheit

- Entscheid Zwangsmassnahmengericht («GPC») 16.1.2018;
- Geheimhaltungsinteresse zur Sicherstellung der Wirksamkeit eines Qualitätskontrollsystems kann nicht vorgehen da Formular Qualypoint ausdrücklich den Patient A.R. betrifft;
- Das Formular ist «eine Art Patientendatei» und enthält nichts mehr als das, was in der offiziellen Patientendatei enthalten ist;
- Ansonsten wäre die Patientendatei unvollständig;
- Keine gesetzliche Grundlage für die Zurückbehaltung / Weigerung der Herausgabe an die Strafbehörde;
- Kein Weiterzug an das Gericht durch EOC, bewusst.

8. Fazit (1/2)

- Die Bundesgerichtsurteile betreffend den Fall Universitätsspital BS und den Fall EOC haben CIRS / Qualitätskontrolle zum Gegenstand;
- Bundesgericht äussert sich zu formellen Belangen, umschifft das Thema der Ausklammerung der CIRS-Dokumente, wie «*Formular Qualypoint*» oder «*Roundtable-Protokoll*», von der strafrechtlichen Herausgabepflicht;
- De lege lata: keine Möglichkeit, sich gegen Durchsuchungs- und Herausgabebefehle von CIRS-Dokumentation durch die Strafbehörde;
- De lege ferenda: zwei Baustellen.

9. Fazit (2/2)

- Baustelle 1: Vereinheitlichung der Definition der Patientendatei auf nationaler ebene (heute: kantonal geregelt, nicht einheitlich). CIRS-Dokumente ausgeschlossen;
- Baustelle 2: Geheimhaltungsinteresse und -pflicht betreffend CIRS-Dokumente. Entsprechendes Weigerungsrecht von Spitälern und Ärzten. Folge: Erfolgchance im Entsigelungsverfahren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Mattia Tonella

m.tonella@moloavvocati.ch

Molo Avvocati

Via Orico 9

6500 Bellinzona

091 210 10 00

www.moloavvocati.ch